

Nachmeldung über den Besitz von Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile

Art. 42b Waffengesetz i.V.m. Art. 71 Waffenverordnung

Folgende Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile sind zu melden, falls sie noch nicht im Waffenregister registriert sind:

- zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG);
- folgende halbautomatische Zentralfeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG):
 1. **Faustfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Schuss) ausgerüstet sind¹;
 2. **Handfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Schuss) ausgerüstet sind¹;
- halbautomatische Handfeuerwaffen, die mit Hilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG).

¹Als ausgerüstet gilt: Gemeinsames Aufbewahren oder Transport von Waffe und Ladevorrichtung sowie Einsetzen der Ladevorrichtung.

Ausgenommen sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG).

Angaben zur Person

Name: Geburtsname:
 Vorname(n): Geburtsdatum:
 Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: Kanton:
 Bei ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis B
 Ausländerausweis C
 andere:
 Adresse:
 PLZ: Wohnort: Kanton:
 Telefonnummer Privat: Mobil: Geschäft:
 E-Mail-Adresse: AHV-Nr:

Waffenart:	<i>Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen</i>
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke:	<input type="text"/>
Modellbezeichnung:	<input type="text"/>
Kaliber:	<input type="text"/>
Waffennummer/n:	<input type="text"/>
Bemerkungen:	<input type="text"/>

Waffenart:	<i>Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen</i>
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Seriefeuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke:	
Modellbezeichnung:	
Kaliber:	
Waffennummer/n:	
Bemerkungen:	

Art. 42b Waffengesetz: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2018

- Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2018 dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.
- Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.

Art. 71 Waffenverordnung: Meldung des rechtmässigen Besitzes und Bestätigung

- Die Meldung nach Artikel 42b WG kann mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem eine elektronische Einreichung der Meldung ermöglichen.
- Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen. Sie bestimmt, ob die Bestätigungen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erfolgen.

Dieser Meldung ist beizulegen:

Eine Kopie oder ein Scan des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz (z.B. Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B etc.), eine Kopie oder ein Scan des gültigen Ausländerausweises.

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer / die rechtmässige Besitzerin der aufgeführten Feuerwaffe/n und / oder des wesentlichen Waffenbestandteils / der wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Ich erlaube der zuständigen Behörde, die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort, Datum: Unterschrift: _____

Einsenden an: Kantonspolizei Zürich
SPSA-BA-WS
Postfach
8021 Zürich waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch

Für weitere Meldungen kann das Formular „Beiblatt zur Nachmeldung von ...“ verwendet werden.